



# Hochschulanzeiger

der Fachhochschule Kaiserslautern

---

Freitag, den 27. Juni 2014

Nr. 12/2014/4

---

## INHALT

	Seite
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Kaiserslautern	2
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern	7
Richtlinien für den Zertifikatslehrgang „Zertifizierte/r Fördermittelberater/in (FH)“	8

---

**Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Fachhochschule Kaiserslautern  
vom 16. Juni 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 29. April 2014 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 22. August 2013 beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 13. Juni 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1  
Änderungen

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Module des Masterstudienganges, die inhaltlich einem Modul der Bachelorstudiengänge des Fachbereiches Angewandte Ingenieurwissenschaften entsprechen (Bezugsmodul), das bereits im Erststudium belegt wurde, sind von der Wahl ausgeschlossen.“

2. Den Abkürzungen vor Anlage 1 wird folgende Erklärung angefügt:

„SLStudienleistung“

3. Die Tabellen 2 bis 5 der Anlage 2 „Studienverlaufsplan“ werden durch folgende Tabellen ersetzt:

Studienschwerpunkt ELEKTROTECHNIK

Modulgruppe	Modulname	Lehrveranstaltung	CP	SWS	SEM 1	SEM 2	SEM 3	
A [ Pflicht ]	Mathematik	Mathematik	5	4	P			
	Theoretische Elektrotechnik	Theoretische Elektrotechnik	5	4	P			
	Numerische Methoden	Numerische Methoden	5	4	P			
	Physik	Physik	5	4		P		
	Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit	Masterarbeit	27				P
		Kolloquium	Kolloquium	3				P
	Summe:		50	16				
B - ET [ Pflicht ]	Technische Diagnostik	Technische Diagnostik	5	4	P			
	Ausgewählte Gebiete der Regelungstechnik	Ausgewählte Gebiete der Regelungstechnik	5	4		P		
	Intelligente Antriebe	Intelligente Antriebe	5	4		P		
		Summe:		15	12			
C - ET [ Wahlpflicht ]	Modul 1	Modul 1	5	4	P			
	Modul 2	Modul 2	5	4		P		
		Summe:		10	8			
D [ Wahlpflicht ]	Modul 1	Modul 1	5	4	P			
	Modul 2	Modul 2	5	4		P		
	Modul 3	Modul 3	5	4		P		
		Summe:		15	12			
	Summe ges:		90	48				
	Anzahl Prüfungen je Semester:					6	6	2
	Anzahl SWS je Semester:					24	24	
	Anzahl CP je Semester:					30	30	30

Tabelle 2: Studienverlaufsplan des Schwerpunktes Elektrotechnik – Übersicht

Studienschwerpunkt INFORMATIONSTECHNIK

Modulgruppe	Modulname	Lehrveranstaltung	CP	SWS	SEM 1	SEM 2	SEM 3	
A [ Pflicht ]	Mathematik	Mathematik	5	4	P			
	Theoretische Elektrotechnik	Theoretische Elektrotechnik	5	4	P			
	Numerische Methoden	Numerische Methoden	5	4	P			
	Physik	Physik	5	4		P		
	Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit		27				P
		Kolloquium		3				P
		Summe:	50	16				
B - IT [ Pflicht ]	Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	5	4	P			
	Informationstheorie und Kanalcodierung	Informationstheorie und Kanalcodierung	5	4		P		
	Quellcodierung und Multimediasysteme	Quellcodierung und Multimediasysteme		3	3		P	
		Quellcodierung und Multimediasysteme - Labor		2	1			SL
		Summe:	10					
C - ET [ Wahlpflicht ]	Modul 1	Modul 1	5	4	P			
	Modul 2	Modul 2	5	4		P		
			Summe:	10	8			
D [ Wahlpflicht ]	Modul 1	Modul 1	5	4	P			
	Modul 2	Modul 2	5	4		P		
	Modul 3	Modul 3	5	4		P		
			Summe:	15	12			
		Summe ges:	85	36				
		Anzahl Prüfungen je Semester:			6	6	2	
		Anzahl SWS je Semester:			24	24		
		Anzahl CP je Semester:			30	30	30	

Tabelle 3: Studienverlaufsplan des Schwerpunktes Informationstechnik – Übersicht

Studienschwerpunkt ELEKTROTECHNIK

Modulgruppe	Modulname	Lehrveranstaltung	CP	SWS	SEM 1	SEM 2	SEM 3	
A [ Pflicht ]	Mathematik	Mathematik	5	4	P			
	Theoretische Elektrotechnik	Theoretische Elektrotechnik	5	4	P			
	Numerische Methoden	Numerische Methoden	5	4	P			
	Physik	Physik	5	4		P		
	Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit		27				P
		Kolloquium		3				P
		Summe	50					
B - ET [ Pflicht ]	Technische Diagnostik	Technische Diagnostik	5	4	P			
	Ausgewählte Gebiete der Regelungstechnik	Ausgewählte Gebiete der Regelungstechnik	5	4		P		
	Intelligente Antriebe	Intelligente Antriebe	5	4		P		
		Summe	15	12				
C - ET [ Wahlpflicht ]	Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	5	4	P			
	Elektrische Energieversorgung	Elektrische Energieversorgung	5	4	P			
	Elektromobilität	Elektromobilität	5	4	P			
	EMV und Netzurückwirkungen	EMV und Netzurückwirkungen	5	4	P			
	Smart Grids	Smart Grids	5	4	P			
	Anlagenprojektierung	Anlagenprojektierung	5	4		P		
	Einführung in die digitale Kommunikation	Einführung in die digitale Kommunikation	5	4		P		
	Energetechnik Vertiefung	Energetechnik Vertiefung	5	4		P		
	Hochspannungsprüftechnik	Hochspannungsprüftechnik		3	3		P	
		Hochspannungsprüftechnik - Labor		2	1			SL
	Prozesskommunikation	Prozesskommunikation	5	4		P		
Sicherheitsgerichtete Automatisierungstechnik	Sicherheitsgerichtete Automatisierungstechnik	5	4		P			
		Summe	10					
D [ Wahlpflicht ]	<b>Technische Wahlpflichtmodule</b>							
	Digitale Bildverarbeitung	Digitale Bildverarbeitung	5	4	P			
	Echtzeit-Programmierung	Echtzeit-Programmierung	5	4	P			
	Einführung in die Übertragungstechnik	Einführung in die Übertragungstechnik	5	4	P			
	Mikro- und Signalprozessoren - Vertiefung	Mikro- und Signalprozessoren - Vertiefung	5	4	P			
	Prüf- und Messverfahren in der Qualitätssicherung	Prüf- und Messverfahren in der Qualitätssicherung	5	4	P			
	Schaltungs- und Analogtechnik	Schaltungs- und Analogtechnik	5	4	P			
	Systemtheorie für Fortgeschrittene	Systemtheorie für Fortgeschrittene	5	4	P			
	Technische Optik	Technische Optik	5	4	P			
	Anwendungsprogrammierung für das Internet	Anwendungsprogrammierung für das Internet	5	4		P		
	Datenbanksysteme	Datenbanksysteme		3	3		P	
		Datenbanksysteme - Labor		2	1			SL
	Image Processing and Pattern Recognition	Image Processing and Pattern Recognition	5	4		P		
	Rechnersysteme auf einem Chip	Rechnersysteme auf einem Chip	5	4		P		
	Statistische Methoden	Statistische Methoden	5	4		P		
	Grundlagen der Systemtheorie	Grundlagen der Systemtheorie	5	4		P		
	Verteilte Softwaresysteme	Verteilte Softwaresysteme		3	3		P	
		Verteilte Softwaresysteme - Labor		2	1			SL
		ggfs. weitere Technische Wahlpflichtmodule						
			Summe	10				
	<b>Nichttechnische Wahlpflichtmodule</b>							
	Finanzwirtschaft für Ingenieure	Finanzwirtschaft für Ingenieure	5	4	P			
	Techn. Englisch, Advanced Level 1	Techn. Englisch, Advanced Level 1	3	2	P			
	Techn. Englisch, Advanced Level 2	Techn. Englisch, Advanced Level 2	2	2	P			
	Einführung in die Betriebswirtschaft	Einführung in die Betriebswirtschaft	5	4		P		
	Finanz- und Rechnungswesen	Finanz- und Rechnungswesen	5	4		P		
	Präsentationscoaching	Präsentationscoaching	2	2		P		
	ggfs. weitere Nichttechnische Wahlpflichtmodule							
		Summe	5					
		Summe ges	90					

Tabelle 4: Studienverlaufsplan des Schwerpunktes Elektrotechnik – alle Module

Studienschwerpunkt INFORMATIONSTECHNIK

Modulgruppe	Modulname	Lehrveranstaltung	CP	SWS	SEM 1	SEM 2	SEM 3
A (Pflicht)	Mathematik	Mathematik	5	4	P		
	Theoretische Elektrotechnik	Theoretische Elektrotechnik	5	4	P		
	Numerische Methoden	Numerische Methoden	5	4	P		
	Physik	Physik	5	4		P	
	Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit	27				P
		Kolloquium	3				P
	<b>Summe</b>	<b>50</b>					
B - IT [ Pflicht ]	Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	5	4	P		
	Informationstheorie und Kanalcodierung	Informationstheorie und Kanalcodierung	5	4		P	
	Quellcodierung und Multimediasysteme	Quellcodierung und Multimediasysteme	3	3		P	
		Quellcodierung und Multimediasysteme - Labor	2	1			SL
	<b>Summe</b>	<b>15</b>					
C - IT [ Wahlpflicht ]	Elektromagnetische Immissionen	Elektromagnetische Immissionen	5	4	P		
	Mobilkommunikation	Mobilkommunikation	5	4	P		
	Vertiefungsseminar Informationstechnik	Vertiefungsseminar Informationstechnik	5	4	P		
	Vertiefungsseminar Nachrichtentechnik	Vertiefungsseminar Nachrichtentechnik	5	4	P		
	Ausgewählte Themen zu Kommunikationsnetzen	Ausgewählte Themen zu Kommunikationsnetzen	3	3		P	
		Ausgewählte Themen zu Kommunikationsnetzen - Labor	2	1			SL
	Prinzipien und Verfahren der Hochfrequenztechnik	Prinzipien und Verfahren der Hochfrequenztechnik	5	4		P	
	Hochfrequenztechnik für Fortgeschrittene	Hochfrequenztechnik für Fortgeschrittene	5	4		P	
	Prozesskommunikation	Prozesskommunikation	5	4		P	
	Regelungstechnik	Regelungstechnik	5	4		P	
	<b>Summe</b>	<b>10</b>					
D [ Wahlpflicht ]	<b>Technische Wahlpflichtmodule</b>						
	Digitale Bildverarbeitung	Digitale Bildverarbeitung	5	4	P		
	Echtzeit-Programmierung	Echtzeit-Programmierung	5	4	P		
	Einführung in die Übertragungstechnik	Einführung in die Übertragungstechnik	5	4	P		
	Mikro- und Signalprozessoren - Vertiefung	Mikro- und Signalprozessoren - Vertiefung	5	4	P		
	Prüf- und Messverfahren in der Qualitätssicherung	Prüf- und Messverfahren in der Qualitätssicherung	5	4	P		
	Schaltungs- und Analogtechnik	Schaltungs- und Analogtechnik	5	4	P		
	Systemtheorie für Fortgeschrittene	Systemtheorie für Fortgeschrittene	5	4	P		
	Technische Optik	Technische Optik	5	4	P		
	Anwendungsprogrammierung für das Internet	Anwendungsprogrammierung für das Internet	5	4		P	
	Datenbanksysteme	Datenbanksysteme	3	3		P	
		Datenbanksysteme - Labor	2	1			SL
	Image Processing and Pattern Recognition	Image Processing and Pattern Recognition	5	4		P	
	Rechnersysteme auf einem Chip	Rechnersysteme auf einem Chip	5	4		P	
	Statistische Methoden	Statistische Methoden	5	4		P	
	Grundlagen der Systemtheorie	Grundlagen der Systemtheorie	5	4		P	
	Verteilte Softwaresysteme	Verteilte Softwaresysteme	3	3		P	
		Verteilte Softwaresysteme - Labor	2	1			SL
	ggfs. weitere Technische Wahlpflichtmodule						
		<b>Summe</b>	<b>10</b>				
	<b>Nichttechnische Wahlpflichtmodule</b>						
	Finanzwirtschaft für Ingenieure	Finanzwirtschaft für Ingenieure	5	4	P		
	Techn. Englisch, Advanced Level 1	Techn. Englisch, Advanced Level 1	3	2	P		
	Techn. Englisch, Advanced Level 2	Techn. Englisch, Advanced Level 2	2	2	P		
	Einführung in die Betriebswirtschaft	Einführung in die Betriebswirtschaft	5	4		P	
	Finanz- und Rechnungswesen	Finanz- und Rechnungswesen	5	4		P	
	Präsentationscoaching	Präsentationscoaching	2	2		P	
ggfs. weitere Nichttechnische Wahlpflichtmodule							
	<b>Summe</b>	<b>5</b>					
	<b>Summe ges</b>	<b>90</b>					

Tabelle 5: Studienverlaufsplan des Schwerpunktes Informationstechnik – alle Module

4. In Anlage 3 „Regelungen für die Auswahl und Zulassung“ wird § 2 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„Über den Abdeckungsgrad wird anhand der Anforderungsliste in Tabelle 6 entschieden, wobei dieser, ausgehend von „0“, mit jedem im Erststudium abgedeckten Lehrgebiet (beispielsweise der Gleich- und Wechselstromtechnik), für das die genannten Kompetenzen durch entsprechende Leistungserbringung nachgewiesen sind, um das Produkt aus „1“ und dem „Gewicht des jeweiligen Lehrgebietes“ erhöht wird. Das Gewicht der Lehrgebiete im Teilbereich „Grundlagen“ hat den Wert „2“ alle anderen den Wert „1“. Dem individuell erzielten Abdeckungsgrad wird eine Punktzahl entsprechend Tabelle 7 zugeordnet.“

5. In Anlage 3 „Regelungen für die Auswahl und Zulassung“ wird in § 2 Abs. 2 die Tabelle 6 durch folgende Tabelle ersetzt:

Im Erststudium erworbene Kompetenzen, unterteilt in drei Teilbereiche unterschiedlicher Lehrgebiete		
Teilbereiche	Lehrgebiete	Kompetenzen
Grundlagen	Gleich- und Wechselstromtechnik	Die Studienbewerber kennen und verstehen die Grundbegriffe sowie die grundlegenden Methoden zur Analyse und Berechnung von linearen Netzwerken der Gleich- und Wechselstromtechnik und können diese anwenden.
	Elektrische und magnetische Felder	Die Studienbewerber beherrschen die grundlegenden Begriffe und Darstellungsmethoden der Elektrostatik, des stationären Strömungsfeldes, der Magnetostatik sowie der zeitabhängigen Felder.
	Elektrische Messtechnik	Die Studienbewerber verstehen die Grundlagen der elektr. Messtechnik und beherrschen den Umgang mit Messgeräten. Sie können Methoden und Verfahren zur Messung von Grundgrößen der Elektrotechnik anwenden.
	Bauelemente- Schaltungstechnik	Die Studienbewerber verstehen die Funktionsweise der wichtigsten Bauelemente sowie der Transistorgrundschaltungen und können Schaltungen (auch mit Operationsverstärkern) analysieren und praxisgerecht entwerfen.
	Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen	Die Studienbewerber haben einen grundlegenden Einblick in das Programmieren und die Algorithmentheorie und beherrschen den Umgang mit ausgewählten Entwurfsprinzipien sowie den wichtigsten Datenstrukturen.
	Signale und Systeme	Die Studienbewerber verfügen über die wichtigsten Methodenkompetenzen in Analyse und Beschreibung zeitkontinuierlicher und -diskreter Signale und Systeme im Zeit- und Bildbereich (Laplace-/z-Transformation).
Elektrotechnik	Automatisierungstechnik	Die Studienbewerber sind befähigt, technische Prozesse zu strukturieren, deren Funktionalität nach international standardisierten Methoden zu beschreiben und in automatisierungstechn. Systemen zu implementieren.
	Energieerzeugung	Die Studienbewerber haben grundlegende Kenntnisse in der Erzeugung elektrischer Energie, in Aufbau, Betrieb und Berechnung von Energieversorgungsnetzen sowie im Netzschutz und der Zustandsüberwachung.
	Regelungs- und Steuerungstechnik	Die Studienbewerber sind befähigt zur umfassenden Analyse des stationären und transienten Verhaltens von kontinuierlichen und zeitdiskreten Regelkreisen sowie zum Entwurf entsprechender Regler nach Vorgaben der Praxis.
	Hochspannungstechnik	Die Studienbewerber beherrschen die wesentlichen Grundlagen, kennen Prinzipien der Spannungserzeugung und verfügen über Methodenkompetenz in der praktischen Anwendung moderner Prüf-, Mess- u. Diagnoseverfahren.
	Elektrische Antriebstechnik	Die Studienbewerber kennen die Grundspezifikationen, den Aufbau, die Wirkungsweise, das Betriebsverhalten sowie die wichtigsten Berechnungsmethoden von Gleichstrom-, Asynchron- und Synchronmaschinen.
	Regenerative Systeme und Energiewirtschaft	Die Studienbewerber sind vertraut mit den wesentlichen Grundlagen der Gestaltung einer wirtschaftlichen Energieversorgung und beherrschen die grundlegenden Verfahren der Nutzung regenerativer Energiequellen.
Informationstechnik	Digitale Kommunikation	Die Studienbewerber kennen grundlegende Prinzipien der digitalen Kommunikation, der Kommunikationsnetze und -dienste sowie der Kommunikationsprotokolle und können diese bewerten und anwenden.
	Kommunikationsnetze	Die Studienbewerber können komplexe Kommunikationsnetze entwerfen, aufbauen und konfigurieren. Sie besitzen Methodenkompetenz in der Protokollmesstechnik und der Fehleranalyse in Rechnernetzen.
	Nachrichtentechnik	Die Studienbewerber verstehen die wichtigsten Eigenschaften, Kenngrößen und Ausbreitungsmechanismen von Übertragungsmedien sowie die grundlegenden Modulationsverfahren, einschl. der Basisbandmodulation.
	Hochfrequenztechnik	Die Bewerber kennen und verstehen grundlegende Prinzipien, Bauelemente und Komponenten der Hochfrequenztechnik sowie Methoden des Entwurfs und der Berechnung von wichtigen Hochfrequenzschaltungen der Praxis.
	Grundlagen digitaler Systeme	Die Bewerber haben solide Grundlagenkenntnisse sowie fachspezifische Kenntnisse aus dem Bereich digitaler Systeme und können ein funktionales Problem analysieren und in realer Umgebung praxisgerecht implementieren.
	Mikroprozessor- und DSP-Technik	Die Bewerber kennen und verstehen die Funktion von Mikro- und Signalprozessorsystemen und sind in der Lage, Programme in Assembler und ANSI-C zu schreiben, zu debuggen sowie einfache Prozessorsysteme zu entwerfen.

Tabelle 6: Anforderungsliste zur Beurteilung des Abdeckungsgrades

Artikel 2  
Inkrafttreten

(1) Die Änderungen der Fachprüfungsordnung gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gelten für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 ein Studium im Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik aufnehmen oder bereits aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 16. Juni 2014

Prof. Dr. Thomas Reiner  
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften  
Fachhochschule Kaiserslautern

**Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft  
an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 16.06.2014**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 23. April 2014 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft vom 11.09.2013 beschlossen. Der Präsident hat diese am 13.06.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1  
Änderungen der Fachprüfungsordnung

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Lissabon Konvention

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der FH Kaiserslautern erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 AMPO und den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule
- (2) Bei Anrechnungen nach Abs. 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (3) Über Anrechnungen nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Anträge auf Anrechnungen nach Abs. 1 werden innerhalb von 4 Monaten bearbeitet.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken 16.06.2014

Prof. Dr. Gunter Kürble  
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft  
Fachhochschule Kaiserslautern

## Richtlinien für den Zertifikatslehrgang „Zertifizierte/r Fördermittelberater/in (FH)“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern hat am 21. Mai 2014 die folgenden Richtlinien für den Zertifikatslehrgang „Zertifizierte/r Fördermittelberater/in (FH)“ beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Abschluss
- § 4 Studienaufbau und -umfang
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Studienbeginn, Studienberatung
- § 9 Studienmaterial
- § 10 Präsenzveranstaltungen
- § 11 Prüfungen
- § 12 Bewertungen der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis
- § 14 Wiederholungen von Prüfungsleistungen
- § 15 Zertifikat, Zeugnis und Bildung der Gesamtnote
- § 16 Einzelzertifikate
- § 17 Kumulation
- § 18 Entgelte
- § 19 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für den Zertifikatslehrgang „Zertifizierte/r Fördermittelberater/in (FH)“. Die Anlage „Prüfungsart, Moduldauer und – umfang des Zertifikatslehrgangs ‘Zertifizierte/r Fördermittelberater/in (FH)’“ ist Bestandteil dieser Richtlinie

### **§ 2 Studienziel**

Ziel des Zertifikatsstudiums ist die Vermittlung gründlicher, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhender Fachkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften sowie die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbstständigen Anwendung dieser Fachkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis insbesondere für die Fördermittelberatung von Unternehmen und Gründern.

### **§ 3 Abschluss**

Bei erfolgreichem Abschluss wird das Zertifikat „Zertifizierte/r Fördermittelberater/in (FH)“ verliehen.

### **§ 4 Studienaufbau und -umfang**

- (1) Der Zertifikatslehrgang besteht aus den in der Anlage genannten Modulen.
- (2) Der Zertifikatslehrgang ist so angelegt, dass er innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden kann.
- (3) Die für das Erreichen des Zertifikats erforderlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen müssen in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren erfolgreich abgelegt werden.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Zertifikatslehrgang „Zertifizierte/r Fördermittelberater/in (FH)“ steht denjenigen offen, welche die für die Teilnahme erforderlichen Vorkenntnisse durch ein Hochschulstudium oder durch mindestens ein Jahr einschlägige Berufstätigkeit im Bereich Unternehmensfinanzierung erworben haben.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Angaben über Studienabschlüsse, Berufsabschlüsse, berufliche Tätigkeiten und erfolgreich absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen durch Zeugnisse, Arbeitsnachweise oder auf sonstige Weise belegen.
- (3) Im Einzelfall entscheidet der für das Zertifikatsstudium eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Teilnahme am Zertifikatslehrgang ist die Einschreibung entsprechend der bestehenden Einschreibordnung an der FH Kaiserslautern erforderlich. An Prüfungen kann nur bei bestehender Einschreibung teilgenommen werden.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. drei Professorinnen oder Professoren,
  2. ein studentisches Mitglied und
  3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Betriebswirtschaft gewählt. Das vorsitzende Mitglied wird vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungsleistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.
- (5) Der Vorsitz wird von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

## **§ 7 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.
- (2) Zu Prüfenden können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Studienbeginn, Studienberatung**

- (1) Mit dem Zertifikatslehrgang kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Den Lehrgangsteilnehmerinnen und –teilnehmern wird eine Fachstudienberatung angeboten.

## **§ 9 Studienmaterialien**

Studienmaterialien, in schriftlicher oder elektronischer Form können sein:

4. Lehr- und Studienbriefe,
5. Bücher mit Begleittexten,
6. Lernsoftware und E-Learning-Komponenten
7. Videos,
8. Kombinationen hiervon.

## **§ 10 Präsenzveranstaltungen**

Der Zertifikatslehrgang besteht aus Präsenzveranstaltungen als ein- oder mehrtägige Blockveranstaltungen, deren Teilnahme verpflichtend ist. Sie können auch orts- und fachbereichsübergreifend angeboten werden. Die Veranstaltungsorte und Zeiten für die Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden rechtzeitig zu Semesterbeginn mitgeteilt.

## **§ 11 Prüfungen**

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Ein Modul wird abgeschlossen, wenn die zugeordnete Prüfungsleistung bestanden wurde.
- (2) Zur Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer an der Präsenzphase teilgenommen hat.

- (3) Eine Prüfungsleistung besteht aus
  1. einer mündlichen Prüfung (Präsentation) von 15 bis 30 Minuten Dauer oder
  2. einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von 90 bis 180 Minuten Dauer oder
  3. aus einer schriftlichen Studienarbeit oder
  4. einer Kombination aus Prüfungen von 1. bis 3. als Teilleistungen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Über den Prüfungsverlauf und die wesentlichen Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Eine schriftliche Prüfung muss von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Bei einer schriftlichen Bewertung mit „nicht ausreichend“ muss eine weitere Bewertung durch einen Prüferin oder einen Prüfer erfolgen.

## § 12 Bewertungen der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 = gut: eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten: 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit ausreichend oder besser bewertet wurde. Die Note der Prüfungsleistung bildet die Note des Moduls.
- (3) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel durch Rundung zur nächstzulässigen Note gemäß Abs. 1. Befindet sich das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten wird zum nächstniedrigeren Notenwert gerundet.
- (4) Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel entsprechend Abs. 3.

## § 13 Versäumnis

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung oder Studienarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind von dem Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 14 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

Eine Lehrgangsteilnehmerin oder ein Lehrgangsteilnehmer kann eine mit nicht mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfung zweimal wiederholen. Danach gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Teilnah-

me an dem Zertifikatslehrgang ist nicht möglich. Sind Teilleistungen nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### **§ 15 Zertifikat, Zeugnis und Bildung der Gesamtnote**

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikatslehrgangs müssen alle Module durch bestandene Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den ECTS-Punkten gewogenen Durchschnitt der Noten der Module.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

1. sehr gut: bei einem Durchschnitt bis 1,5,
2. gut: bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5,
3. befriedigend: bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5,
4. ausreichend: bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0.

(2) Über die bestandenen Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

1. Bezeichnung des Zertifikatslehrgangs,
2. Gesamtnote,
3. Bezeichnung und Noten der Module,
4. Umfang der Module in Leistungspunkten nach ECTS (Credits) .

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Damit wird das Zertifikat „Zertifizierte/r Fördermittelberater/in (FH)“ vergeben.

(4) Die Zertifikatsurkunde und das Zeugnis werden von dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Ausfertigungsdatum wird das Datum genannt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### **§ 16 Einzelzertifikate**

(1) Nach einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Prüfung in einem Modul kann auf Antrag ein benotetes Einzelzertifikat ausgestellt werden. Es bestätigt, dass die Studentin oder der Student die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse des entsprechenden Moduls erworben hat und die zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse selbständig anwenden kann. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Das Einzelzertifikat enthält:

1. die Note des Moduls,
2. Inhaltsangaben zum Modul
3. Den Umfang des Moduls in Leistungspunkten nach ECTS (Credits).

### **§ 17 Kumulation**

Wer gem. § 16 Abs. 1 benotete Einzelzertifikate über einzelne Module erworben hat, die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach § 15 an das Weiterbildungszertifikat entsprechen, erhält auf Antrag zusätzlich zu den Einzelzertifikaten das Weiterbildungszertifikat. Die zeitliche Frist gem. § 4 Abs. 3 darf hierbei nicht überschritten werden.

### **§ 18 Entgelt**

(1) Der Zertifikatslehrgang ist entgeltpflichtig.

(2) Für Studierende, die das Studienentgelt nicht fristgemäß überweisen, wird die Einschreibung zurückgezogen. An Prüfungen kann in diesen Fällen nicht teilgenommen werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der FH Kaiserslautern in Kraft. Diese Richtlinie tritt mit Unterschrift des Dekans des Fachbereichs Betriebswirtschaft in Kraft.

Zweibrücken, den 12.06.2014

Prof. Dr. Gunter Kürble

Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft  
Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage:  
 Prüfungsart, Präsenzzeit und Modulumfang des Zertifikatslehrgangs  
 „Zertifizierte/r Fördermittelberater/in (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Präsenz (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	1	Grundlagen der Unternehmensfinanzierung mit Fördermitteln	3	2,5	Klausur
1.	2	Ermittlung der Finanzziele und des Finanzbedarfs der Unternehmung	3	2,5	Klausur
1.	3	Management eines Fördermittelprojekts I – Phase 1 bis 3	3	2,5	Klausur
1.	4	Förderprogramme I – Gründung und Wachstum	3	2,5	Klausur
2.	5	Förderprogramme II – Umwelt, Energie und Innovation	3	2,5	Klausur
2.	6	Förderprogramme III – EU und international	3	2,5	Klausur
2.	7	Management eines Fördermittelprojekts II – Phase 4 bis 6	3	2,5	Klausur
2.	8	Umgang mit Kapitalgebern	3	2,5	Klausur
Summe			24	20	